

04.06.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts

Punkt 5 der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die über solche Unterlagen verfügen, haben diese auszusondern und jeweils zusammen mit einem Übergabeverzeichnis dem Lastenausgleichsarchiv zu übergeben. Der Bund erstattet den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden die hierbei entstehenden Verwaltungskosten. Die Bundesregierung kann diese Kosten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates pauschal festlegen."

Begründung:

Die vorgesehene Archivierung und die dafür erforderlichen Vorarbeiten sind nicht Aufgaben, die der Durchführung des Lastenausgleiches dienen. Die Durchführung ist mit dem Erbringen der letzten Entschädigungsleistung beendet. Ein weiteres Aufbewahren der Akten und der Zugriff anderer Einrichtungen dient nicht dem Lastenausgleich. Weder die Beschaffung der Akten noch die archivgerechte Vorbereitung (z.B. EDV-Erfassungsblatt) sind Aufgaben der Ausgleichsverwaltung, sondern des Bundesarchives. Dessen Aufgaben können die Länder nur unterstützen, wenn ihnen die entstehenden Kosten erstattet werden. Weder kann eine Verpflichtung der Länder aus Art. 120 a GG für die neue Aufgabe hergeleitet, noch die Pflicht zur Kostentragung auf Art. 104 a GG gestützt werden.